

**1. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Ellenberg
vom 02.04.2003**

Der Ortsgemeinderat von Ellenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 u. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69 BS 2127-1) in der Sitzung am **31.03.2003** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ellenberg vom 05.12.1995 wird wie folgt geändert:

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

In Abs. 1 werden nach Reihengrabstätten die Worte "als gemischte Grabstätten nach § 13a" eingefügt.

§ 13 Reihengrabstätten

In Abs. 3 werden vor dem zweiten Gedankenstrich die Worte "und des § 13a" eingefügt

Nach § 13 wird der § 13a neu eingefügt

" § 13a Gemischte Grabstätten

1. Die Einzelgrabfelder nach § 13 Abs. 2, Buchst. b), werden als Grabfelder mit gemischten Grabstätten ausgewiesen.
2. Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), und bestehende Doppelgräber in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von **2 Aschen** gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 14 Abs. 2, Buchst. b). Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Aschenbeisetzung, um die Ruhezeit nach § 10."

§ 14 Urnengrabstätten

Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"Aschen dürfen beigesetzt werden:

- a) in Urnenreihengrabstätten
- b) in gemischten Grabstätten"

Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

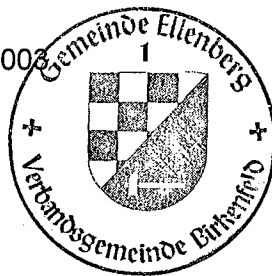
- "a) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
b) Urnenwahlgrabstätten nach § 13a Abs. 2, sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 2 Urnen beigesetzt werden. Bei Belegung mit der zweiten Urne, ist das Nutzungsrecht um die Ruhefrist für die zweite Urne zu verlängern."

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Ausgefertigt:

55765 Ellenberg, 02.04.2003



Ortsgemeinde Ellenberg

Peter Schmitt
Ortsbürgermeister